

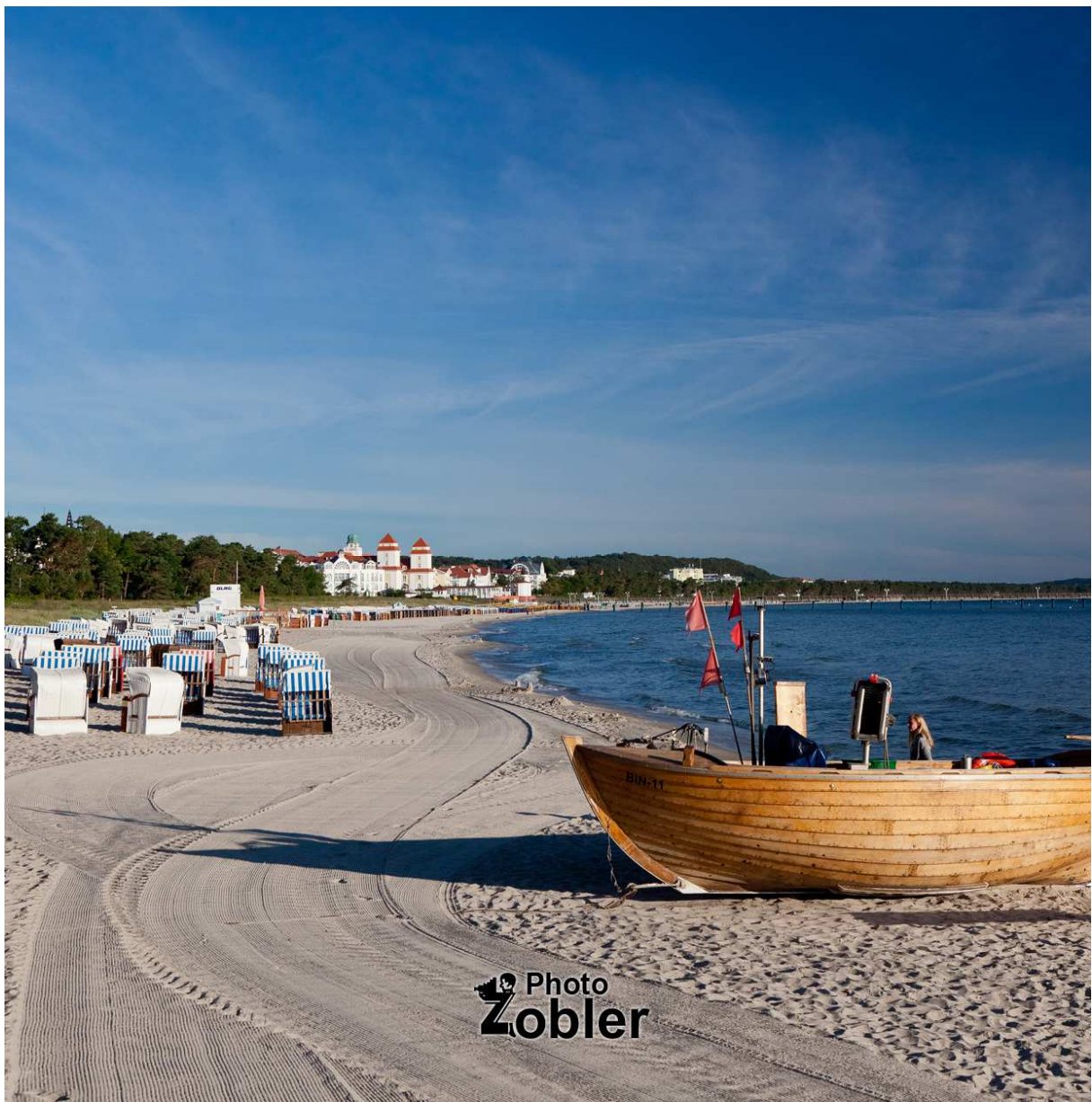
Amtliches
Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Ostseebad Binz



20. Jahrgang

Nr. 14

1. Oktober 2012



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis**1421. Bekanntmachung**

Beschlussfassungen auf der 26. Sitzung der Gemeindevertretung
Ostseebad Binz am 27.9.2012 Seite 3

1422. Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der
Gemeinde Ostseebad Binz Seite 7

1423. Bekanntmachung

Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 sowie des Jahresab-
schlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichtes der Wohnungsver-
waltung Binz GmbH 2011 Seite 10

Aktuelle Termine im Oktober Seite 16

Information zum Sprechtag im Bereich Steuern
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz

Kostenlose Laubentsorgung für Binzer Einwohner

1421. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 26. Sitzung am 27. 9. 2012 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse sind in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, zu den üblichen Sprechzeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst Zi. 217 einzusehen.

-öffentlicher Teil-

Beschluss-Nr. 66-26-2012

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 67-26-2012

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 30. 8. 2012
- öffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 68-26-2012

Durch die Gemeindevertretung wird in der Sitzung am 27.9.2012 folgender Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH zu, 31.12.2011 in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft geprüften Fassung (uneingeschränkte Bestätigung vom 15.5.2012) wird festgestellt.
2. Der Lagebereich der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Geschäftsjahr 2011 wurde durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss von EUR 660.038,90 wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
5. Auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) vom 6.4.1993 (GVOBl. M-V, S. 250 ber. S. 874) wird der Bürgermeister nach Freigabe und eingeschränkter Prüfung (§ 16 Abs. 3 KPG) durch den Landesrechnungshof beauftragt, die Binzer Bürger über die ortsübliche Bekanntmachung über den Zeitraum der Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Bestätigungsvermerkes in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung zu informieren.

Beschluss-Nr. 69-26-2012

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27.9.2012 die Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 70-26-2012

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27.9.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen. (siehe Anlage S. 4)

Anlage zum Beschluss-Nr. 70-26-2012

Geltungsbereich der 3. Änderung B-Plan Nr. 1 "Zentrum"

Legende



Geltungsbereich B-Plan Nr. 1



Änderungsbereich



grün angelegt



Beschluss-Nr. 71-26-2012

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27.9.2012 gemäß §§ 14 und 16 BauGB die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der festgelegten Planungsziele:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr und Umwelt vom 4. September 2012 ist unter Zugrundelegung mehrerer in der Zeit der Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ vorgelegter Bauanträge festgestellt worden, dass das Ziel einer weiteren behutsamen Bebauung in der Ortslage Binz mit den jetzigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ nicht erreicht wird.

Dem Planer wurde aufgegeben, weitere Festsetzungen zu erarbeiten, die dann in einem Änderungsverfahren in den Bebauungsplan aufzunehmen sind.

Ziel führend ist eine Differenzierung der im B-Plan vorgesehenen Ausnahmeregelungen (zu Staffelgeschossen) in Verbindung mit der Änderung der Gestaltungssatzung indem die zulässige Dachneigung spezifischer festgelegt wird (d.h. für die entsprechenden Bereiche bei dreigeschossigen Gebäuden auf maximal 30/35 Grad bei höchstens 60 cm Drenpel). Dabei soll die Änderung auf solche Bereiche beschränkt bleiben, in denen eine Bebauung mit II-III Geschossen prägend ist (unabhängig von der Frage der Vollgeschossigkeit).

Dies sind die Bauzone 1 (teilweise), die Bauzone 3 sowie die Bauzone 4a (im beiliegenden Plan grün). Für die Bereiche könnte demnach im Zuge der Änderung die Textliche Festsetzung 1.3 Zahl der Vollgeschosse – Ausnahmsweise zulässig ist ein Vollgeschoss, sofern dieses als Staffelgeschoss mit einem Flachdach ausgeführt wird-, entfallen.

Die Bereiche mit einer nur 2-geschossigen Bebauung sollen ausgespart bleiben, da sonst die Planungsziele zu vage werden, was eventuell die Wirksamkeit der Veränderungssperre in Frage stellen könnte.

Für weitere Bereiche ist keine Änderung zu empfehlen, da dort bereits IV Geschosse regelmäßig vorkommen. In welcher Form das Dachgeschoss gestaltet wird, ist hier zumindest aus dem historischen Bestand der Bäderarchitektur nicht ableitbar, da es sowohl Steildächer, flache Satteldächer sowie flache Dachabschlüsse (mit Balustrade) gibt.

Beschluss-Nr. 72-26-2012

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27.9.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.
2. Das Planverfahren ist gemäß §13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. 73-26-2012

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27.9.2012 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 63-25-2012 vom 30.8.2012 – Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 74-26-2012

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27.9.2012 die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz und die als Anlage beigefügte Erklärung zur pauschalierten Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz

- nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 75-26-2012

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 30. 8. 2012

- nichtöffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 76-26-2012

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27.9.2012, der unbefristeten Niederschlagung der Gewerbesteuern eines Steuerpflichtigen für das Jahr 1999, zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 77-26-2012

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27.9.2012, die Erhöhung des Nutzungsentgeltes für alle gemeindlichen Garagengrundstücke von derzeit 92,00 EUR auf 120,00 EUR ab **1. 1. 2013**.

Beschluss-Nr. 78-26-2012

Die Gemeindevertretung beschließt die Verpachtung des „Alten Sportplatzes“.

gez. Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

1422. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 71-26-2012 vom 27.9.2012 eine Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. 7. 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. 7. 2011 (BGBl. I S. 1509), beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. 9. 2012 folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 27.9.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Änderungsbereich:

Margaretenstraße Nr. 4, 5a,6, 13, 15,16,17, 18, 19 und 20

Marienstraße Nr. 1, 2, 3, 4 und 5

Wylichstraße Nr. 2, 4, 4a, 6, 6a-6f, 8, 8a und 10

Wylichstraße Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 15

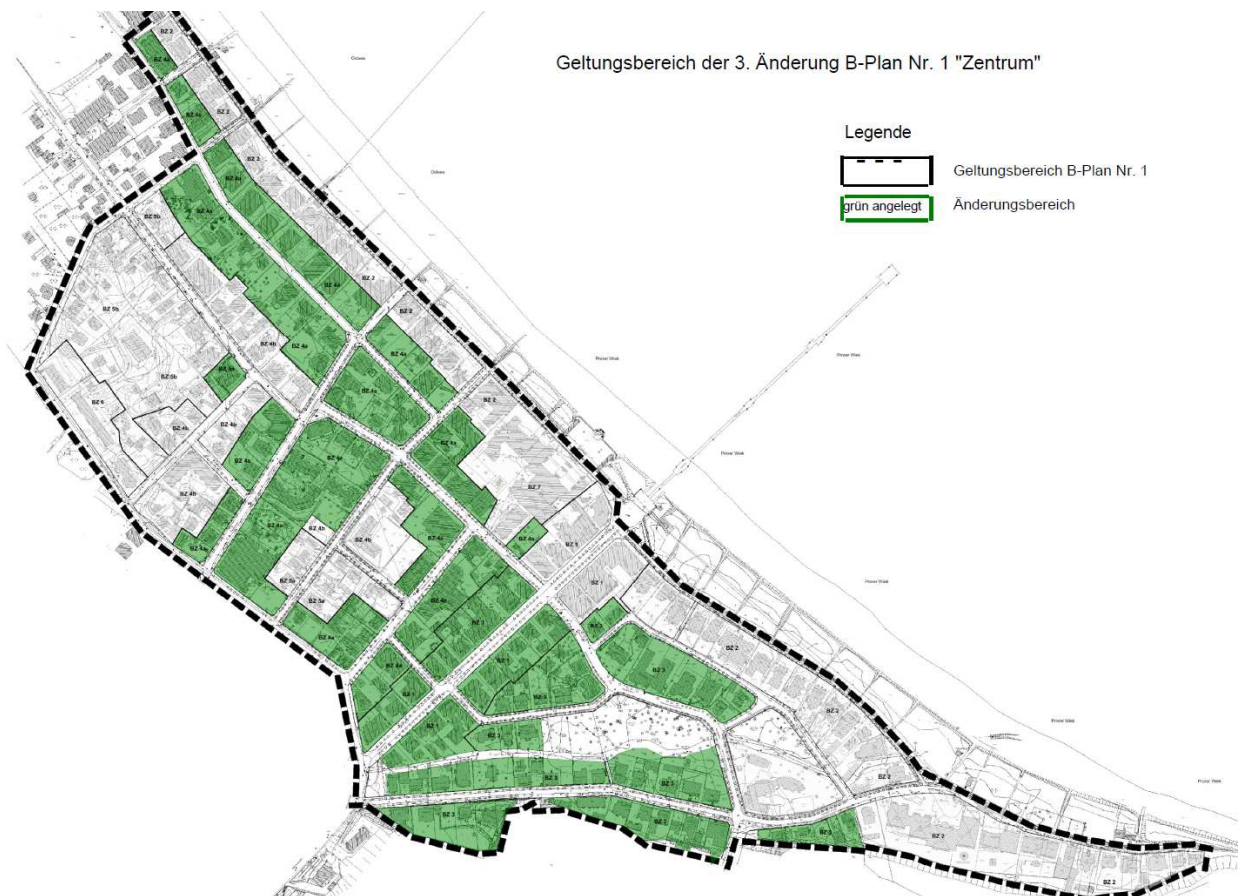
Sonnenstraße Nr. 2

Lottumstraße Nr. 1, 3, 3a, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 17, 28

Dünenstraße Nr. 3

Putbuser Straße Nr. 2 bis Nr. 28
Putbuser Straße Nr. 3 – Nr. 29
Elisenstraße Nr. 1, 1a, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9
Heinrich-Heine-Straße Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11 und 13
Schwedenstraße Nr. 1
Hauptstraße Nr. 1 bis Nr. 17
Hauptstraße Nr. 2 bis Nr. 18
Paulstraße Nr. 1, 2, und 4
Jasmunder Straße Nr. 2 und 4, 8
Zeppelinstraße Straße Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 5a, 7 und 8
Schillerstraße Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 11a, 13, 15
Schillerstraße Nr. 2, 6, 8, 10, 12 und 14
Strandpromenade Nr. 45 – teilweise, Nr. 45a - teilweise, 44 - teilweise, 43 - teilweise,
42 - teilweise, 40 - teilweise, 39 - teilweise, 38 - teilweise, 37 - teilweise,
36 - teilweise, 35 - teilweise, 33 - teilweise, 32a, 30 – teilweise
Strandpromenade Nr. 24 (Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstück 536/3)
Mukraner Straße Nr. 1

Der Geltungsbereich ist im Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.



§ 3 **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, 1.10.2012

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1423. Bekanntmachung

Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Gemeinde Ostseebad Binz sowie des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichts der Wohnungsverwaltung Binz GmbH 2011

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Gemeinde Ostseebad Binz sowie des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichts der Wohnungsverwaltung Binz GmbH liegen in der Zeit

vom 01.10.2011 bis 12.10.2012

in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz,
Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 1. Oktober 2012

Schneider
Bürgermeister

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Ostseebad Binz
für das
Haushaltsjahr 2012

Aufgrund § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nummehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.326.000		130.600	7.195.400
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.345.700	53.600		7.399.300
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-19.700		184.200	-203.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0			0
der Saldo der außerordentl. Erträge & Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-19.700		184.200	-203.900
die Einstellungen in Rücklagen auf	15.000			15.000
die Entnahme aus Rücklagen auf	309.500	56.400		365.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	274.800		127.800	147.000
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.933.600	64.200		6.997.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.611.600	54.800		6.666.400
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	322.000	9.400		331.400
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- & Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.632.700		438.900	1.193.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.123.900	936.500		3.060.400
der Saldo d. Ein- & Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-491.200	1.375.400		-1.866.600
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0			0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	97.700			97.700
der Saldo der Ein- & Auszahlg. aus Finanzierungstätigkeit auf	- 97.700			-97.700

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 674.000 EUR auf unverändert 674.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) unverändert auf 250 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert auf 320 v. H.

2. Gewerbesteuer unverändert auf 350 v.H.

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 40,925 Vollzeitäquivalente und nunmehr unverändert 40,925 Vollzeitäquivalente.

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 33.131.323 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 33.301.428 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres bisher 33.576.228 EUR und nunmehr 33.448.428 EUR

§ 8

Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen

Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Aus- und Weiterbildung und die Reisekosten für die Aus- und Weiterbildung werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(7) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Ostseebad Binz, den 27. September 2012

gez. Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH gemäß § 14 Abs 5 Kommunalprüfungsgesetz

Der Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PWC) mit Datum vom 15. Mai 2012 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:


Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Binz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

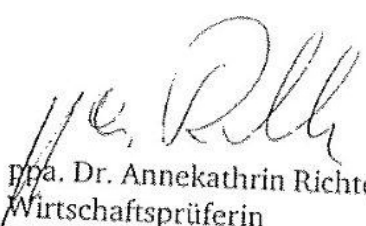
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft entgegen den Anforderungen des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern eine Eigenkapitalquote von unter 25 % hat.

Schwerin, den 15. Mai 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dirk Burschel
Wirtschaftsprüfer


ppa. Dr. Annkathrin Richter
Wirtschaftsprüferin



Aktuelle Termine im Oktober

Im Bereich Steuern der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz findet am 23.10.2012 wegen Weiterbildungsmaßnahmen kein Sprechtag statt.

gez. Axel Behrens
Kämmerer

Kostenlose Laubentsorgung für Binzer Einwohner

Den Einwohnern von Binz und Prora wird durch die Gemeinde Ostseebad Binz erneut eine kostenlose Entsorgung des anfallenden Laubes in der gemeindeeigenen Sammelstelle am Pantower Weg angeboten.

Diese Möglichkeit wird jeweils am Mittwoch, dem

24. Oktober

und

07., 14., 21., 28., November

und

5. Dezember

in der Zeit von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr und an den Samstagen

10. November und 1. Dezember

in der Zeit von 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr eingeräumt.

Das abzuliefernde Laub darf nicht durch andere Abfälle verunreinigt sein.

Die Abgabe von Baum- und Heckenschnitt bzw. anderer Grünabfälle ist **kostenpflichtig**. Ebenfalls kostenpflichtig ist die gewerbliche Anlieferung aller Grünabfälle durch Unternehmen und Gewerbetreibende, einschließlich Hausmeisterdienste.

